

TE Vwgh Beschluss 2014/5/15 Ro 2014/11/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

ÄrzteG 1998 §56 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

1. ÄrzteG 1998 § 56 heute
2. ÄrzteG 1998 § 56 gültig ab 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
3. ÄrzteG 1998 § 56 gültig von 11.11.1998 bis 30.12.2003
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Dr. M, vertreten durch Pfletschinger Renzl Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Weihburggasse 26/4, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 26. November 2013, Zl. MA 40 - GR - 619.396/2013, betreffend Sperre einer Ordinationsstätte, erhobenen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen und zur hg. Zl. Ro 2014/11/0058 protokollierten Beschwerde, welche gemäß § 4 VwGGbk-ÜG als Revision zu werten ist, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Dr. M, vertreten durch Pfletschinger Renzl Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Weihburggasse 26/4, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 26. November 2013, Zl. MA 40 - GR - 619.396 aus 2013,, betreffend Sperre einer Ordinationsstätte, erhobenen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen und zur hg. Zl. Ro 2014/11/0058 protokollierten Beschwerde, welche gemäß Paragraph 4, VwGGbk-ÜG als Revision zu werten ist, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Revisionswerberin gegen den erstbehördlichen Bescheid, mit welchem die Sperre ihrer Ordinationsstätte gemäß § 56 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bis zur nachweislichen Behebung näher angeführter Missstände verfügt wurde, abgewiesen. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Revisionswerberin gegen den erstbehördlichen Bescheid, mit welchem die Sperre ihrer Ordinationsstätte gemäß Paragraph 56, Absatz 3, ÄrzteG 1998 bis zur nachweislichen Behebung näher angeführter Missstände verfügt wurde, abgewiesen.

2. Mit der Beschwerde ist der Antrag verbunden, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3.1. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. 3.1. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

3.2. Die belangte Behörde hat dem angefochtenen Bescheid die Sachverhaltsannahme zugrundegelegt, dass die in Rede stehende Ordinationsstätte solche Mängel aufweist, dass bei den regelmäßig dort vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen mit einer akuten Gesundheitsgefährdung für die betroffenen Patientinnen zu rechnen ist.

Ausgehend von diesen Annahmen, die vom Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht im Einzelnen zu prüfen sind, stehen einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegen.

4. Aus diesen Erwägungen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG nicht stattzugeben. 4. Aus diesen Erwägungen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 15. Mai 2014

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014110058.J00

Im RIS seit

24.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at